

2009-05-20

ATLAS – AUSFUHR

„.... * 1. Juli 2009: Inbetriebnahme des Verfahrensteils "einstufiges Ausfuhrverfahren für vertrauenswürdige Ausführer nach § 13 der Außenwirtschaftsverordnung" (http://www.zoll.de/e0_downloads/c0_merkblaetter/merkblatt_atlas_ausfuhr.pdf)

Nach Artikel 3 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1875/2006 besteht ab dem 1. Juli 2009 die Verpflichtung zur Abgabe elektronischer summarischer Eingangs- und Ausgangsanmeldungen.....“

© Bundesministerium der Finanzen Quelle: www.zoll.de

IFS e.V.

veranstaltet am 20. Juli 2009, 9.30 – 17.00 Uhr
in Frankfurt am Main, Hotel Holiday Inn Frankfurt Airport-North

„Die Wirtschaft fragt, der Zoll antwortet !“

Mit der Umstellung auf das elektronische Meldeverfahren und dem Wegfall der gewohnten Papieranmeldungen treten am 01. Juli 2009 bei den Wirtschaftsbeteiligten viele Fragen auf, die nicht ad hoc in den Unternehmen beantwortet werden können.

Nutzen Sie deshalb die einmalige Chance,
mit den Referenten aus dem BMF,

Bundesfinanzministerium,

Frau Astrid Brieke und Herrn Michael Schröter
sowie

Herrn Michael Lux von der Europäischen Kommission

alle Fragen rund um ATLAS AUSFUHR
zu diskutieren und zu lösen !

Zur Vorbereitung auf diese Veranstaltung bieten wir Ihnen an, die Fallgestaltungen, die unter anderem besprochen werden, vorab per e-Mail zuzusenden.

Mail unter Stichwort: „Atlas-Ausfuhr-Fälle“ bitte an: info@ifs-info.de

Kosten pro Teilnehmer: 390,00 €zzgl. 19% USt
(Anmelde- und Rücktrittsbedingungen laut IFS-Seminar-Ausschreibungen)

Ausfuhr- und Ausgangszollstelle

Übungsfall

Herbert ist Exportleiter eines Stuttgarter Maschinenbauunternehmens. Wo muss oder kann die Ausfuhranmeldung abgegeben werden und welche Zollstelle bestätigt der Ausfuhrzollstelle den Ausgang zur Weiterleitung an Herbert?

1. Die Waren werden in Stuttgart in Kisten verpackt, mit dem Lkw nach Frankfurt befördert und von dort mit dem Flugzeug nach Seattle, USA, befördert. Das Flugzeug hat je eine Zwischenlandung in London und New York.

a) Die Ausfuhranmeldung ist in elektronischer Form in Stuttgart (Ausfuhrzollstelle) abzugeben. Ausgangszollstelle für Zwecke der Ausgangsbestätigung ist die Stuttgarter Zollstelle.

b) Die Ausfuhranmeldung ist in elektronischer Form in Stuttgart (Ausfuhrzollstelle) abzugeben. Ausgangszollstelle für Zwecke der Ausgangsbestätigung ist die Frankfurter Zollstelle.

c) Die Ausfuhranmeldung ist in elektronischer Form in Stuttgart (Ausfuhrzollstelle) abzugeben. Ausgangszollstelle für Zwecke der Ausgangsbestätigung ist die Londoner Zollstelle.

2. Die Waren werden in Stuttgart in Kisten verpackt, mit dem Lkw nach München befördert und dort von der Bundesbahn übernommen, die sich vertraglich verpflichtet hat, die Waren nach Zagreb, Kroatien, zu befördern. Die Waren verlassen das Zollgebiet der Gemeinschaft in Dobova, Slowenien.

a) Die Ausfuhranmeldung ist in elektronischer Form in Stuttgart (Ausfuhrzollstelle) abzugeben. Ausgangszollstelle für Zwecke der Ausgangsbestätigung ist die Stuttgarter Zollstelle.

b) Die Ausfuhranmeldung ist in elektronischer Form in Stuttgart (Ausfuhrzollstelle) abzugeben. Ausgangszollstelle für Zwecke der Ausgangsbestätigung ist die Münchener Zollstelle.

c) Die Ausfuhranmeldung ist in elektronischer Form in Stuttgart (Ausfuhrzollstelle) abzugeben. Ausgangszollstelle für Zwecke der Ausgangsbestätigung ist die Zollstelle in Dobova.

3. Der Kunde Alexej aus Kiew, Ukraine, holt in Stuttgart Ersatzteile im Wert von 800 EUR in Stuttgart ab und verbringt sie mit dem eigenen Lkw nach Kiew. Wo und wie muss oder kann die Ausfuhranmeldung abgegeben werden? (mehrere Antworten können zutreffen)

- a) In elektronischer Form in Stuttgart.
- b) In schriftlicher Form in Stuttgart.
- c) In mündlicher Form in Stuttgart.
- d) In elektronischer Form an der polnisch/ukrainischen Grenze.
- e) In schriftlicher Form an der polnisch/ukrainischen Grenze.
- f) In mündlicher Form an der polnisch/ukrainischen Grenze.

4. Für einen Kunden in Russland liefert Hans in Stuttgart verpackte Waren mit dem Firmen-Lkw nach Berlin. Dort werden die Waren von einem Spediteur übernommen, der sie mit seinem Lkw nach Moskau befördert. Da die Ukraine und ein Teil Russlands durchquert werden müssen, eröffnet der Spediteur in Berlin ein TIR-Verfahren.

- a) Die Ausfuhranmeldung ist in elektronischer Form in Stuttgart (Ausfuhrzollstelle) abzugeben. Ausgangszollstelle für Zwecke der Ausgangsbestätigung ist die Stuttgarter Zollstelle.
- b) Die Ausfuhranmeldung ist in elektronischer Form in Stuttgart (Ausfuhrzollstelle) abzugeben. Ausgangszollstelle für Zwecke der Ausgangsbestätigung ist die Berliner Zollstelle.
- c) Die Ausfuhranmeldung ist in elektronischer Form in Stuttgart (Ausfuhrzollstelle) abzugeben. Ausgangszollstelle für Zwecke der Ausgangsbestätigung ist die Zollstelle an der polnisch/ukrainischen Grenze.
- d) Die Ausfuhranmeldung ist in elektronischer Form in Berlin (Ausfuhrzollstelle) abzugeben. Ausgangszollstelle für Zwecke der Ausgangsbestätigung ist die Berliner Zollstelle.
- e) Die Ausfuhranmeldung ist in elektronischer Form in Berlin (Ausfuhrzollstelle) abzugeben. Ausgangszollstelle für Zwecke der Ausgangsbestätigung ist die Zollstelle an der polnisch/ukrainischen Grenze.

Beförderung nach und aus Freizonen

Übungsfall

Die "Hamburger Lagergesellschaft" (H) unterhält ein Lagerhaus im Alten Freihafen Hamburg (Kontrolltyp I). H überführt Bananen in den zollrechtlich freien Verkehr und bringt sie auf dem Seeweg in die Freizone Liverpool (Kontrolltyp II). Bei der Beantwortung der Fragen sollen etwaige Übergangsregelungen nicht genutzt werden.

1. Welche Förmlichkeiten müssen in Hamburg vor der Beförderung nach Liverpool erfüllt werden?

- a) Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung, da das Schiff die 12-Meilen-Zone und damit das Zollgebiet der Gemeinschaft verlässt.
- b) Abgabe einer Ausfuhranmeldung, da das Schiff die 12-Meilen-Zone und damit das Zollgebiet der Gemeinschaft verlässt.
- c) Ausstellung eines Nachweises über den Gemeinschaftsstatus der Waren.

1. Welche Förmlichkeiten müssen in Liverpool vor oder bei Ankunft der Waren erfüllt werden?

- a) Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung, da das Schiff die 12-Meilen-Zone und damit das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat.
- b) Abgabe einer summarischen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, denn die Waren haben ihren Gemeinschaftsstatus verloren, weil das Schiff die 12-Meilen-Zone und damit das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat.
- c) Vorlage eines Nachweises des Gemeinschaftsstatus der Waren.
- d) Beförderung der Bananen im genehmigten Linienverkehr, um die Vorlage eines Nachweises des Gemeinschaftsstatus der Waren zu vermeiden.
- e) Gestellung der Waren.

3. Welche Förmlichkeiten müssen in Liverpool erfüllt werden, wenn die Bananen in Hamburg außerhalb des Alten Freihafens in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und im Seeverkehr nach Liverpool transportiert wurden?

- a) Gestellung der Waren.
- b) Gestellung der Waren und Abgabe einer summarischen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung.
- c) Gestellung der Waren und Vorlage eines Nachweises des Gemeinschaftsstatus der Waren, es sei denn, sie wurden im genehmigten Linienverkehr befördert.

4. Können die Bananen in Hamburg in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, wenn sie auf dem Schiff bleiben und erst in Liverpool abgeladen werden?

- a) Ja, die Waren brauchen nicht abgeladen zu werden.
- b) Nein, die Waren müssen abgeladen werden.

5. Welche Förmlichkeiten müssen erfüllt werden, wenn unverzollte Bananen auf dem Seeweg von Panama in den Alten Freihafen Hamburg verbracht werden?

- a) Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung 24 Stunden vor dem Verladen des Containers im Abgangshafen.
- b) Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung 4 Stunden vor dem Einlaufen des Schiffs im Hamburger Hafen.
- c) Gestellung der Waren.
- d) Aufnahme der Waren in die Bestandsaufzeichnungen.

6. Welche Förmlichkeiten müssen erfüllt werden, wenn unverzollte Bananen auf dem Seeweg von Panama in die Freizone von Liverpool verbracht werden?

- a) Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung 24 Stunden vor dem Verladen des Containers im Abgangshafen.
- b) Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung 4 Stunden vor dem Einlaufen des Schiffs im Liverpools Hafen.
- c) Aufnahme der Waren in die Bestandsaufzeichnungen.
- d) Gestellung der Waren.
- e) Abgabe einer summarischen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung oder einer Zollanmeldung.

Kennen Sie alle Lösungen ?